

Richtlinien über die Gewährung von Familienrabatt bei der Veräußerung von stadteigenen Wohnbaugrundstücken vom 15.12.2006

1. Haushalte mit Kindern bzw. behinderten Haushaltsangehörigen sollen besonders gefördert werden.

Gefördert werden

- Haushalte mit mindestens einer volljährigen Person und einem Kind oder
- Haushalte mit mindestens einer volljährigen Person und mindestens einer/einem schwer behinderten Angehörigen (GdB 80)

Ein zum Haushalt gehörendes Kind wird berücksichtigt, wenn es die Voraussetzungen des § 32 Abs. 1-3 bzw. § 32 Abs. 4 Nr. 3 Einkommenssteuergesetz (EStG) erfüllt bzw. wenn die Geburt nach ärztlicher Bescheinigung innerhalb von 6 Monaten zu erwarten ist.

Maßgeblicher Zeitpunkt für die familiären Verhältnisse ist das Datum der verbindlichen Verkaufszusage der Stadt.

2. Grundstücksbewerbern/Grundstücksbewerberinnen, die die vgl. Voraussetzungen erfüllen, wird ein Kaufpreinsnachlass wie folgt gewährt:

– Haushalte mit 4 und mehr Kindern (im Sinne des EStG)	20 %
– Haushalte mit 3 Kindern	15 %
– Haushalte mit 2 Kindern	10 %
– Haushalte mit 1 Kind	5 %
– Haushalte mit mindestens einem oder einer schwer behinderten Haushaltsangehörigen mit einem (GdB mind. 80)	5 %

Der Kaufpreinsnachlass errechnet sich auf der Grundlage einer Grundstücksgröße von bis zu 350 m².

3. Das von den Bewerbern/Bewerberinnen der Grundstücke zu errichtende Wohngebäude muss innerhalb von 3 Jahren bezugsfertig sein.

Bei Nichteinhaltung der Bauverpflichtung ist das Grundstück zum Erwerbspreis kosten- und lastenfrei an die Stadt Korschenbroich zurück zu übereignen.

Die Verpflichtung ist durch Eintragung einer Rückauffassungsvormerkung dinglich zu sichern.

4. Geförderte Bewerber/Bewerberinnen sind verpflichtet, das Gebäude für die Dauer von 10 Jahren selbst zu nutzen.

Verstößt der geförderte Erwerber/die geförderte Erwerberin gegen die Verpflichtung zur Selbstnutzung oder veräußert er/sie das Grundstück oder das Gebäude oder vermietet er/sie das Wohngebäude zum größeren Teil oder bestellt er/sie ein Nießbrauchrecht innerhalb von 10 Jahren nach Bezugsfertigkeit, so ist der Rabatt zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 % über dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 247 Abs. 1 BGB vom Tage des Besitzübergangs des Kaufgegenstandes an zurückzuzahlen.

5. Eine Förderung nach Nr. 2 kann nur einmal gewährt werden.

Richtlinien über die Gewährung von Familienrabatt bei der Veräußerung von städteigenen Wohnbaugrundstücken vom 15.12.2006

6. Der Verkauf von städteigenen Wohnbaugrundstücken nach diesen Richtlinien ist eine freiwillige Leistung der Stadt Korschenbroich, auf die kein Rechtsanspruch besteht.
7. Eine nachträgliche Förderung kann nicht erfolgen.

Diese Richtlinien treten mit dem Tage nach der Beschlussfassung, am 15.12.2006, in Kraft.

Korschenbroich, den 15.12.2006
Der Bürgermeister

(H.J. Dick)